



...alles was **Recht** ist...

**Sozial-Info 02/07**



## 1. Renten und Regelsätze steigen zum 1. Juli 2007

Zum 1.7.2007 steigen die Renten erstmals seit Jahren wieder um 0,54 %. Dadurch steigen auch die Regelsätze in der Sozialhilfe sowie bei Empfängern von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchen ( Hartz IV ) um diesen Prozentsatz.

Die neuen Regelsätze betragen dann für:

Haushaltsvorstand/Alleinstehende	<b>347,00 €</b>
Haushaltsangehörige von 0-13 Jahre	<b>208,00 €</b>
Haushaltsangehörige ab 14 Jahre	<b>278,00 €</b>
Eheleute/Lebenspartnerschaften je	<b>312,00 €</b>

Der Barbetrag in Einrichtungen erhöht sich von 93,15 € auf **93,70 €**

Die Einkommensfreigrenze im SGB XII erhöht sich von 690,-- € auf **694,-- €**

Durch die erhöhten Regelsätze ändert sich auch die Berechnung für die Zuzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Sozialhilfeempfänger und Heimbewohner. Bei einem fiktiv in 2007 zugrunde gelegten Eckregelsatz von 345 € Monat ergab sich eine Zuzahlung für chronisch kranke Versicherte von 41,40 €- für nicht chronisch Kranke von 82,80 € Ab 1.7.07 würde der Gesamtjahresbeitrag für Chroniker auf **41,50 €** steigen – für Nichtchroniker auf **83,00 €**. Ob die Krankenkassen für das laufende Kalenderjahr noch die Differenz nachfordern wage ich zu bezweifeln – vielleicht wird dieser Betrag zusätzlich in 2008 mit einbehalten.

## 2. Kindergeld für erwachsene behinderte Kinder in Wohnstätten

Im Bereich „Kindergeld“ führte der LVR erfolgreich mehrere Klagen gegen Familienkassen auf Abzweigung des Kindergeldes. Inzwischen ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt, dass bei bestimmten Fallkonstellationen die Abzweigung von Kindergeld zugunsten des LVR möglich und zulässig ist. Für das Jahr 2007 erwartet der LVR Mehreinnahmen aus Kindergeld in Höhe von **1,85 Mio. €**

### Hintergrund:

Bei Kindergeld handelt es sich grundsätzlich um eine steuerrechtliche Entlastung von Familien mit Kindern. Kindergeldberechtigt sind daher die Eltern. Die Regelungen zum Kindergeld finden sich aus diesem Grund auch im Einkommenssteuergesetz wieder.

Das Einkommenssteuergesetz enthält auch eine Regelung für die Fälle, in denen den Eltern keine oder nur geringfügige Aufwendungen für das Kind entstehen, eine Entlastung der Eltern somit eigentlich nicht geboten ist. Nach § 74 Abs. 1 EStG kann das Kindergeld an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt (Abzweigung des Kindergeldes). Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur

**Rückfragen an: Evelyn Küpper - Tel.: 02151-305592 -**

Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer als das Kindergeld ist. Die Auszahlung kann nicht nur an das Kind erfolgen, sondern auch an andere Personen oder Stellen, die dem Kind Unterhalt gewähren.

Hierunter fallen auch die Fälle, in denen volljährige Kinder dauerhaft in Wohnheimen oder Heimen untergebracht sind, die Eltern keinen oder nur einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26/46 € monatlich zahlen **und** den Eltern ansonsten keine nennenswerten Aufwendungen für das Kind entstehen.

Die Auszahlung des Kindergeldes an das Kind oder an die Person/andere Stelle, die dem Kind Unterhalt gewährt, steht im Ermessen der Familienkasse. Die Entscheidung hierüber erfolgt in einem Verwaltungsakt.

Im Urteil vom 23.02.2006 (Az.: III R 65/04) stellte der Bundesfinanzhof nochmals klar, dass die Entscheidung über die Abzweigung des Kindergeldes im Ermessen der Familienkasse liege und bei der Ermessensausübung Aufwendungen der Eltern (Bar- und Naturalunterhalt) angemessen zu berücksichtigen seien. Im dem zugrunde liegenden Fall hatten die Eltern Aufwendungen in Höhe von ca. 1000 DM jährlich bei einem damaligen Kindergeldanspruch in Höhe von 3000 DM jährlich. Der Bundesfinanzhof hielt in diesem Fall eine Abzweigung des Kindergeldes in Höhe von 50 % an den Sozialhilfeträger für angemessen.

### **In welchen Fällen beantragt der LVR die Abzweigung des Kindergeldes ?**

Die Möglichkeit, das Kindergeld an den Sozialhilfeträger abzuzweigen, ist davon abhängig, ob den Eltern **Aufwendungen** für das Kind entstehen, die eine steuerrechtliche Begünstigung rechtfertigen.

Insbesondere aus dem Urteil vom 23.02.2006 ergibt sich die Notwendigkeit, die Aufwendungen der Eltern konkret zu ermitteln, da ansonsten eine Entscheidung der Familienkasse über die Höhe der Abzweigung nicht möglich ist. Sofern sich aus der Akte keine entsprechenden Hinweise ergeben, müssen die Einrichtung, Eltern oder Betreuer der Leistungsbezieher oder die Leistungsbezieher selbst konkret befragt werden. Hierbei ist allgemein zu fragen, wie sich die Besuchskontakte zwischen Eltern und Kind gestalten (Art, Umfang, Häufigkeit, usw.) und ob den Eltern z. B. noch weitere Aufwendungen entstehen (z. B. durch regelmäßige Geschenke, Pakete usw.). **Diese Anfragen finden derzeit statt.**

Liegen die Antworten vor, ist abzuschätzen, wie hoch die durchschnittlichen Aufwendungen der Eltern sind. Hierbei kann für einen Beurlaubungstag z. B. der anteilige Regelsatz angesetzt werden. Hinzu kommen Fahrtkosten oder ggf. Übernachtungskosten der Eltern (Landesreisekostengesetz). Ebenfalls zu berücksichtigen sind z. B. Geschenke der Eltern, Bekleidung, die die Eltern beschaffen, Einrichtungsgegenstände im Wohnheim oder in der elterlichen Wohnung, die von den Eltern für das Kind angeschafft wurden, Urlaubsreisen mit dem LB, usw. Abzuziehen sind natürlich Leistungen des LVR für den gleichen Zweck (HzL, Fahrtkosten während Beurlaubungen).

Natürlich können die Aufwendungen im Detail nur berücksichtigt werden, wenn die Eltern entsprechende Angaben machen. Es ist nicht erforderlich, hier mit Erinnerungen und mehreren Schreiben zu versuchen, die Angaben von den Eltern zu erhalten. Erbringen die Eltern die Antworten nicht oder nicht ausreichend, kann nur aufgrund der vorliegenden Angaben abgeschätzt werden, ob die Aufwendungen der Eltern größer oder kleiner als das Kindergeld sind.

Hieraus ergeben sich vier Fallkonstellationen:

**1. Die Eltern haben keine Aufwendungen.**

- Die Abzweigung wird in voller Höhe des Kindergeldes beantragt.

**2. Die Aufwendungen der Eltern übersteigen 150 € monatlich.**

- Es erfolgt keine Abzweigung.

**3. Die Eltern zahlen 26/46 € Unterhalt, haben ansonsten aber keine Aufwendungen.**

- Es wird die Abzweigung des Kindergeldes abzgl. 26/46 € beantragt.

**4. Die Eltern zahlen 26/46 € Unterhalt und/oder haben weitere Aufwendungen. Die Gesamtaufwendungen liegen aber unter 150 € monatlich.**

- Es wird eine Abzweigung unter Angabe der ermittelten oder geschätzten Aufwendungen der Eltern beantragt. Über die Höhe der Abzweigung entscheidet die Familienkasse im pflichtgemäßen Ermessen. Die Familienkassen werden in der Regel 50 % des Kindergeldes an den LVR abzweigen. Dies kann akzeptiert werden. Werden weniger als 50 % abgezweigt, ist zu prüfen, ob die Entscheidung der Familienkasse im Hinblick auf die Höhe der Aufwendungen der Eltern ermessensfehlerfrei ist. Die Entscheidung der Familienkasse ist insbesondere dann ermessensfehlerhaft, wenn zwischen den Aufwendungen der Eltern und der Höhe der Abzweigung ein grobes Missverhältnis besteht (z. B. Aufwand 5 € im Monat, Abzweigung 50 %). Ggf. ist mit Einspruch / Klage gegen die Entscheidung der Familienkasse vorzugehen.

( Auszug Durchführungshinweis LVR)

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie für alle Ausgaben und Aufwendungen für Ihr behindertes Kind entsprechende Belege sammeln, um diese bei Bedarf vorzulegen.**

**3. Leistungen der Eingliederungshilfe – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen (§ 55 SGB IX).

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben werden vom Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht und umfassen vor allem

- Hilfen zum Erwerb **praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) betreffen insbesondere Hilfen, die den behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Es geht darum, die allgemeine Lebenstüchtigkeit zu erhöhen. Dazu gehören auch Kurse oder ähnliche Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung mit anderen Personen, hauswirtschaftliche Lehrgänge, die die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise ermöglichen, sowie Lehrgänge oder ähnliche Maßnahmen, die den behinderten Menschen befähigen, sich selbst im Straßenverkehr zu bewegen.
- Die Hilfen zur **Förderung der Verständigung mit der Umwelt** (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) betreffen hörbehinderte oder sprachbehinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe anderer bedürfen (§ 57 SGB IX). Es handelt sich nicht um laufende Hilfen, sondern um Leistungen aus besonderem Anlass.
- Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen, z.B. die Bereitstellung eines persönlichen Begleiters oder eines Babysitters in Betracht kommen, wenn dies der Erreichung des Ziels, nichtbehinderten Menschen begegnen zu können, dient.

- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,  
Die **Hilfen** können darin bestehen, einen organisierten Einzel- oder Gemeinschaftsabhol- dienst - etwa durch ehrenamtliche Helfer, Taxi- oder Buseinsatz - bereit zu stellen oder für den behinderten Menschen z.B. die Reservierung von Eintrittskarten für Veranstaltungen vorzunehmen
- die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte oder die Reparatur letztgenannter Geräte.

Ein Beispiel für solche Leistungen der Eingliederungshilfe ist z.B. die Freizeitbetreuung von erwachsenen behinderten „Kindern“. Es ist nämlich nicht **normal**, wenn unsere erwachsenen Kinder mit uns alten Eltern in die Disco gehen. Die Kosten des Freizeitbegleiters ( oder persönlichen Assistenten ) können ihm Rahmen der Eingliederungshilfe beim Sozialamt beantragt werden.

Diese Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind sehr individuell und auf den ambulanten Bereich beschränkt ( im Wohnheimbereich sind diese Leistungen mit dem Pflegesatz abgegolten) – allerdings auch einkommensabhängig. Hier gilt die Einkommensgrenze von 690 bzw. ab 1.7. 07 694 € plus Kosten der Unterkunft. Erwachsene behinderte Menschen, die z.B. Leistungen der Grundsicherung beziehen liegen mit ihrem Einkommen **immer** unterhalb der Einkommensgrenze. Bei Kindern und Jugendlichen wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt.

Wenn Sie noch Fragen zu diesem Thema haben rufen Sie mich bitte an.

### 5. Spielgruppe für behinderte Kinder

Eine junge alleinerziehende Mutter mit einem 3-jährigen mehrfachbehinderten Kind sucht eine Spielgruppe oder würde gerne mit anderen Eltern eine solche aufbauen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei mir – ich leite Ihre Telefonnummer dann gerne weiter.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Ferienzeit und melde mich bis Ende Juli 2007 ab.

- Evelyn Küpper -

